



Gemeinde

Hüffenhardt

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Brühlgasse-Mühlweg“

Gemarkung Hüffenhardt

Textlicher Teil:

**Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise**

Satzung

Planstand: 01.10.2018

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 4169),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) m.W.v. 01.01.2018

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZVO)

in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB, Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss | am 19.07.2018 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 26.07.2018 |
| 3. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | |
| 3.1 Bekanntmachung | am 26.07.2018 |
| 3.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom 02.08.2018 bis 03.09.2018 |
| 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am 25.10.2018 |
| 5. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am 08.11.2018 |

Zur Beurkundung
Hüffenhardt, den

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Nicht zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

2.2 GFZ - Geschossflächenzahl

Geschossflächenzahl entsprechend Planeintrag.

2.3 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

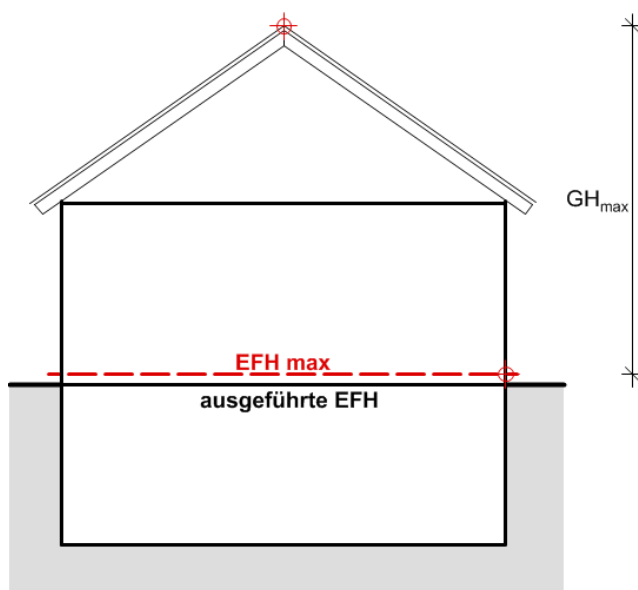
2.4 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage von Gebäuden wird durch Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Abweichungen hiervon sind bis zu 0,5 m zulässig. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Rohfußboden zu messen.

2.5 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch maximale Gebäudehöhen (GH_{max}) entsprechend Planeintrag.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen ist die maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH_{max}). Abweichungen nach unten mit der ausgeführten Erdgeschossfußbodenhöhe sind zulässig. Als oberster Bezugspunkt der Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion.



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

ED = offene Bauweise, zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

3.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Gebäudehaupt- / Firstrichtung, ist nur senkrecht bzw. parallel zu den festgelegten Baugrenzen zulässig. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Garagen

Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit einem Mindestabstand von 5,5 m an der Zufahrtsseite und von 1,0 m an den sonstigen Seiten zu den Fahrbahnflächen zulässig.

In der Grundstückszone zwischen rückwärtiger, der Hauptzufahrt abgewandten Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) unzulässig.

4.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind, sofern es sich dabei um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis maximal 40 m³ umbauten Raum zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) wie folgt beschränkt:

- 2 WE je Wohngebäude bei Einzelhäusern,
- 1 WE je als Wohngebäude genutzte Doppelhaushälfte.

6. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Zu- und Ausfahrtsverbote

Zu- und Ausfahrtsverbote gemäß Planeintrag. In den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Grundstückszufahrten unzulässig.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

7.1 Maßnahmen bzgl. europäischer Vogelarten

Bäume und Sträucher in den Baufeldern sind zwischen Oktober und Februar zu roden und das Schnittgut abzuräumen. In diesem Zeitraum ist auch die sonstige Vegetation in den Baufeldern möglichst kurz zu mähen.

Der Abriss von Schuppen und kleinen Hütten und der Abbau von Strukturen wie der Wasserpumpe haben ebenfalls im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Ein Abriss oder Abbau außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn zuvor von einer fachkundigen Person überprüft wurde, ob es an den Hütten und Schuppen bzw. der Wasserpumpe aktuell Vogelbruten gibt. Werden Bruten festgestellt, darf mit den Abrissarbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel begonnen werden.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

7.2 CEF Maßnahme: Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter

An Gebäuden oder größeren Bäumen im Umfeld sind vier Nistkästen für Höhlenbrüter (2x 27 mm Fluglochweite, 2x 32 mm Fluglochweite) aufzuhängen.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 25 Jahren zu sichern. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen in den ersten drei Jahren zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Maßnahme ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt vertraglich zu sichern.

7.3 Maßnahmen bzgl. Fledermäusen

Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Schuppen und Hütten haben im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) zu erfolgen. Zu dieser Zeit sind die Fledermäuse in ihren Winterquartieren und es kann ausgeschlossen werden, dass sie zu Schaden kommen.

Muss der Abriss von Schuppen und Hütten außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind sie unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten von einem Fachkundigen auf Fledermäuse zu untersuchen. Lassen sich keine Fledermausquartiere feststellen, kann der Abriss (unter Berücksichtigung der Bestimmungen bzgl. der Vögel) auch außerhalb des o.g. Zeitraums erfolgen. Die Abrissarbeiten sind dann solange vom Fledermausgutachter zu begleiten, bis alle als Zwischenquartier relevanten Strukturen entfernt sind. Halten sich bei den Arbeiten wider Erwarten Fledermäuse an der Scheune/den Hütten auf, können sie in der Regel unbeschadet fliehen oder sind, sollten sie das nicht tun, vom Gutachter vorsichtig aufzunehmen und in dann aufzuhängende Fledermauskästen zu verbringen.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

7.4 Maßnahmen bzgl. Zauneidechsen

Die Vegetation in den Bau- und Erschließungsflächen ist im Vorfeld der Bauarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar möglichst kurz zu mähen. Die Bäume und Sträucher sind auf den Stock zu setzen. Alle Ablagerungen von Steinen, Holz, etc. sind abzuräumen.

Die Flächen dürfen dabei möglichst nur bei Frost befahren werden. Wurzeln und Wurzelstöcke haben zunächst im Boden zu verbleiben und auch die Trockenmauer am Südrand des Flst.-Nr. 399 ist vorerst zu belassen. Schnitt- und Mähgut sind abzuräumen.

Ohne Deckung ist davon auszugehen, dass der Großteil der Eidechsen nach dem Erwachen aus der Winterruhe in die angrenzenden Lebensräume bzw. in Richtung des hergerichteten Ersatzlebensraums abwandern wird bzw. von den außerhalb liegenden Winterruheplätzen nicht mehr einwandern werden.

Mitte April sind die noch vorhandenen Habitatstrukturen wie die kleine Trockenmauer unter Beisein einer fachkundigen Person von Hand abzuräumen. In diesem Zug sind auch die Wurzelstöcke zu ziehen. Sollten noch Eidechsen in der Fläche auftauchen, sind sie vorsichtig aufzunehmen und in den Ersatzlebensraum zu bringen. So ist vorzugehen, bis alle Habitatstrukturen aus den Baufeldern abgeräumt sind.

Dann sind die Flächen noch einmal abzusuchen und unmittelbar danach die oberste Bodenschicht abzutragen. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flst.-Nr. 400 bis auf Höhe der öffentlichen Grünfläche, zwischen öffentlicher Grünfläche und Erschließungs- und Bauflächen und entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Flst.-Nr. 399 sind reptiliensichere Zäune und Bauzäune aufzustellen, die bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten sind. Die Zufahrt zum Flst.-Nr. 417 kann freigehalten werden. Der als öffentliche Grünfläche festgesetzte Bereich und die angrenzenden Grundstücke dürfen während der Bauphase nicht befahren oder zum Ablagern von Material und Maschinen verwendet werden.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

7.5 CEF Maßnahme: Aufwertung der öffentlichen Grünfläche hinsichtlich den Lebensraumansprüchen von Zauneidechsen <1>

Die öffentliche Grünfläche im Nordwesten ist noch vor dem Räumen der Baufelder den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse entsprechend aufzuwerten.

Hierzu ist der Gehölzbestand im Osten der Grünfläche aufzulichten. Am gut besonnten Nordrand der Grünfläche und südlich der Zufahrt zum Flst.-Nr. 417 sind jeweils eine Steinschüttung vorzunehmen, die in den Untergrund eingebunden werden. Mind. 70% der Steine sollen eine Körnung von 20-40 cm haben. Randlich sind jeweils zwei Totholzhäufen anzulegen. Ast- und Stammteile der im Baufeld gerodeten Bäume können ebenfalls eingebracht werden.

Die Flächen um die Steinschüttungen sind durch 1-2malige Mahd im Jahr offen zu halten. Die Nordseiten der Strukturen sind nur alle drei Jahre zu mähen, damit krautige Vegetation und niedrige Gehölze als weitere Deckungsstrukturen aufkommen können (vgl. bestehende Trockenmauer).

7.6 Wasserdurchlässige Beläge

Die Oberflächenbefestigung von Wegen, Stellplätzen und Hofflächen sind so anzulegen und zu befestigen, dass Niederschlagswasser versickern kann. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

7.7 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist mit insektenschonender Beleuchtung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten.

7.8 Pflanzbindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die sich im nordöstlichen Bereich in den festgesetzten Flächen für Pflanzbindungen befindlichen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind zu erhalten und nach Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Es sind nur mehrseitig geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° bis 42° zugelassen.

Garagen mit Flachdach sind nur zulässig, sofern sie begrünt sind.

1.2 Dachdeckung

Zur Dachdeckung geneigter Dächer sind Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen ziegelrot, rotbraun bis dunkelbraun, anthrazit und grau zu verwenden. Die Verwendung von Dächern zur Nutzung der Sonnenenergie sowie zur Begrünung bleibt hiervon unberührt.

1.3 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

3. Stützmauern

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Darüber hinaus sind Stützmauern nur gestaffelt gemäß den Regelungen zur Böschungsneigung und Erläuterungsskizze unter 4. zulässig.

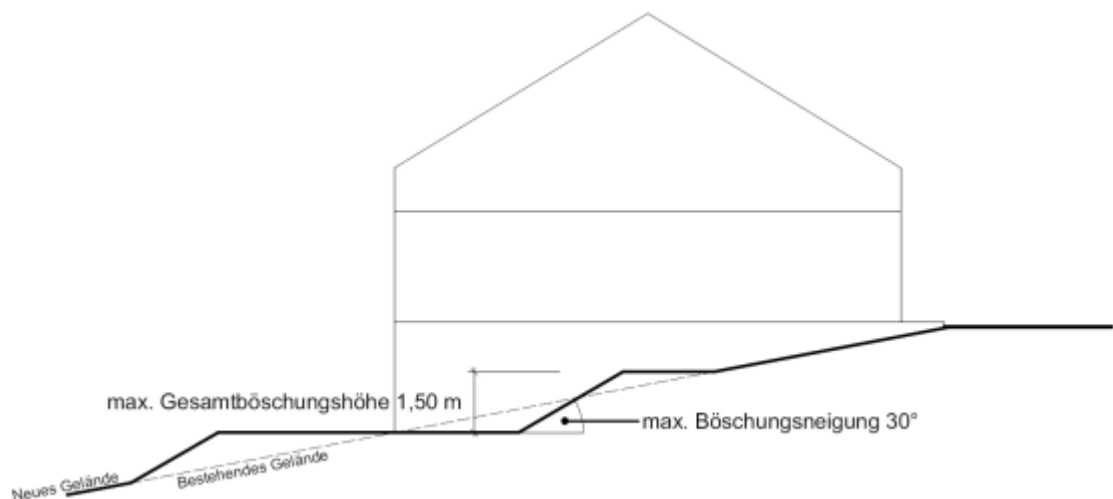
Hinsichtlich der Höhe von Einfriedigungen und Stützmauern sind darüber hinaus die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

4. Geländeänderungen

Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,5 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Als natürliches Gelände gilt die Geländeoberfläche vor Beginn jeglicher Bauarbeiten. Die Gebäude- und Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Zu Nachbargrundstücken sind nur Böschungen bis zu einer Neigung von 30° zulässig.

Ausnahmen werden nur beim Nachweis schwieriger topografischer Verhältnisse oder Angleichungserfordernissen gestattet.

Böschungen, die durch die Anlage von Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen entstehen, sowie die bergseitige Verfüllung zwischen Gebäude und Erschließungsstraße sind von dieser Regelung ausgenommen.



5. Verwendung von Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig.

6. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

7. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs 1 LBO) wird auf 2 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden und Bodenaushub können verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des

Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (§ 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV).

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit ggf. lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

7. Herstellung des Straßenkörpers

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden. Gemäß § 12 Abs. 5 StrG besteht keine Erwerbspflicht der Gemeinde.

8. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

Aufgestellt:

Hüffenhardt, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK – INGENIEURE
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
E-Mail: info@ifk-mosbach.de